

57. Sind die Klagen, mit welchen eine Befreiung von einer durch eine polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen geltend gemacht wird, gegen die Behörde zu richten, von welcher die betreffende polizeiliche Verfügung erlassen ist? ¹

III. Civilsenat. Ur. v. 7. November 1882 i. S. N. (Kl.) w. Amt Celle (Bekl.). Rep. III. 306/82.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Das Amt Celle erließ am 18. September 1880 an die Interessenten der Genossenschaftsforst M. zu Händen des Ortsvorstehers N., des jetzigen Klägers, welcher Eigentümer eines der in M. belegenen Wollhöfe und als solcher an der Forst berechtigt ist, eine Verfügung, wodurch den Forstinteressenten unter Androhung einer Exekutivstrafe von 300 M oder 4 Wochen Haft aufgegeben wurde, jeden Holzabtrieb in der genannten Forst sofort einzustellen. Als der Kläger, diese Verfügung unbeachtet lassend, den Holzabtrieb fortsetzte, wurde durch Verfügung des Amtes Celle die angedrohte Strafe von 300 M gegen ihn verhängt. Der Kläger, welcher behauptete, auf Grund von Verträgen, welche er mit den übrigen Interessenten der Forst abgeschlossen hatte, Alleineigentümer derselben zu sein, erhob bei dem Landgerichte L. Klage gegen das Amt Celle mit dem Antrage, zu erkennen, daß der Kläger auf Grund seines Eigentums an der fraglichen Forst frei sei von der Verpflichtung, zu Hauungen in der fraglichen Forst die Genehmigung des Amtes Celle einzuholen, sowie frei sei von der Verpflichtung, die Bewirtschaftung der fraglichen Forst nach den Vorschriften des Beklagten vorzunehmen und die von ihm beschlossenen Nutzungs- und Kulturpläne auszuführen, sowie daß der Beklagte schuldig sei, die vom Kläger als Strafe eingezogenen 300 M dem Kläger wieder zu erstatten, eventuell daß das beklagte Amt schuldig erkannt werde, sein Sondereigentum an der fraglichen Forst anzuerkennen. Das be-

¹ Vgl. Bd. 6 Nr. 57 S. 204.

Klagte Amt erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Das Landgericht erachtete denselben für begründet und wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verwarf, ohne die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden, die Berufung des Klägers, weil dem beklagten Amte die Fähigkeit, Prozeßpartei zu sein, nicht beigemessen werden könne. Diese Ansicht wurde vom Reichsgerichte als nicht zutreffend erkannt, die Revision des Klägers jedoch zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Frage, ob das Amt Celle verklagt werden konnte, war, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, von Amtes wegen zu prüfen, da es sich um eine wesentliche Voraussetzung des prozessualischen Verfahrens handelt und der Mangel der Prozeßfähigkeit, wenn er vorhanden war, dadurch nicht beseitigt werden konnte, daß das beklagte Amt auf die Klage sich eingelassen hat, ohne denselben zu rügen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß dem beklagten Amte, welches nicht als Vertreter des Fiskus, sondern als Behörde und Organ der Regierung, speziell der Polizeiverwaltung, verklagt worden sei, in dieser Eigenschaft die Fähigkeit, Prozeßpartei zu sein, nicht beigemessen werden könne, weil dasselbe als bloßes staatsrechtliches Organ ein Rechtssubjekt für sich nicht bilde, erscheint jedoch nicht gerechtfertigt.

Wenn auch mit dem Berufungsgerichte anzunehmen ist, daß ein Amt (eine Behörde) als juristische Person nicht anzusehen sei, kein Rechtssubjekt für sich bilde, weil das Amt (die Behörde) lediglich ein Institut und ein Organ einer anderen Person, des Staates oder der Gemeinde ist, so folgt daraus zwar, daß eine Behörde selbständiges Vermögen nicht haben kann, nicht aber auch, daß die vorliegende Klage nicht gegen das Amt Celle, als diejenige Behörde, welche die polizeiliche Verfügung erlassen hat, bezüglich welcher der Kläger eine Befreiung geltend macht, erhoben werden könne.

Die gegenwärtige Klage ist veranlaßt durch die von dem Amte Celle am 18. September 1880 an die Interessenten der Genossenschaftsforst zu M. erlassene Verfügung, durch welche denselben bei Strafe verboten wird, in dem gedachten Forste Hauungen vorzunehmen. Sie bezweckt nach den Klageanträgen die Anerkennung der Freiheit des Klägers, als Eigentümers der fraglichen Forst, von der Verpflichtung zu Hauungen in derselben die Genehmigung des beklagten Amtes einzuholen

und die Bewirtschaftung nach den Vorschriften des Amtes vorzunehmen, sowie die Zurückerstattung der wegen Nichtbefolgung jener polizeilichen Verfügung eingezogenen Geldstrafe. Es handelt sich also um eine gegen die Wirksamkeit und Verbindlichkeit einer von dem Amte Gelle als Polizeibehörde erlassenen Verfügung, durch welche dem Kläger eine Verpflichtung auferlegt wird, von welcher er eine Befreiung auf Grund besonderer Vorschrift, bezw. eines speziellen Rechtstitels behauptet. Es liegt eine Klage auf Grund der Vorschriften im §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vor. Da es in diesem Falle nicht, wie in den Fällen des §. 4, um einen vermögensrechtlichen Anspruch, sondern um die Frage sich handelt, ob die Polizeibehörde befugt sei, dem Kläger eine bestimmte Handlung aufzugeben oder die Vornahme bestimmter Handlungen zu verbieten, vorausgesetzt, daß ein Eingriff in ein zum Privateigentume gehörendes Recht in Frage steht, also um eine Anfechtung der betreffenden polizeilichen Verfügung, so können diese Klagen nicht gegen den Fiskus gerichtet werden, sondern dieselben sind gegen die verfügende Behörde anzustellen. Wie bei den vermögensrechtlichen Klagen gegen den Staat dieser der eigentliche Prozeßgegner ist und die verschiedenen, nach den Institutionen der einzelnen Staaten zur Vertretung des Fiskus, d. h. des Staates als Vermögenssubjekt, des Staatsvermögens, berufenen Behörden nur als Vertreter des Fiskus, nicht als selbständige Rechtssubjekte klagen, bezw. verklagt werden, so erscheint auch in den Fällen des §. 2 a. a. O. diejenige Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, deren Wirksamkeit und Verbindlichkeit für den Kläger angefochten wird, als Vertreterin des Staates, indem beim Mangel besonderer Bestimmungen angenommen werden muß, daß der Staat, welcher unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen die Anfechtung der polizeilichen Verfügungen, bezw. die Geltendmachung der Befreiung von der Befolgung derselben im Wege des Prozesses zuläßt, derjenigen Behörde seine Vertretung im Prozesse übertragen habe, welche die Verfügung erlassen hat. Es findet diese Annahme auch darin Unterstützung, daß nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Polizeibehörde die Bestimmung des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses bei ihren weiteren Anordnungen beachten muß, indem hier ein wider die Polizeibehörde selbst auf Grund eines besonderen Gesetzes oder eines speziellen Rechtstitels erstrittenes Erkenntnis voraus-

gesetzt wird, in welchem die Befreiung des Klägers von der in Frage stehenden polizeilichen Anordnung ausgesprochen ist.¹

Es kann daher auch nicht, wie der Revisionsbeklagte vermeint, aus §. 51 C.P.D. der Mangel der Prozeßfähigkeit des beklagten Amtes hergeleitet werden.“ . . .